

HERBSTPLENARTAGUNG 2025

Ref: CC/CP (25)06

Am 4. Dezember 2025 trat die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu ihrer Herbstplenartagung in Straßburg zusammen. Die Plenartagung bot Gelegenheit, auf die Erfolge der niederländischen Präsidentschaft (2024–2025) zurückzublicken und die Prioritäten der designierten schweizerischen Präsidentschaft (2026–2027) vorzustellen. Zudem wurden Beschlüsse zur wirtschaftlichen Lage der Binnenschifffahrt, zu den Polizeivorschriften und Schiffahrtsregeln, zur Fernsteuerung von Schiffen, zu den Besetzungen, zu Fragen im Zusammenhang mit der Wasserstraße Rhein, zur Verringerung von Schiffsemissionen und zum Gasölabkommen von 1952 angenommen.

BILANZ DER NIEDERLÄNDISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT DER ZKR

Der turnusgemäße Wechsel der Präsidentschaft am Ende des Jahres gab Herrn van Kruiningen, Präsident der ZKR und Leiter der niederländischen Delegation, einen geeigneten Anlass, die Erfolge des Zeitraums 2024–2025 hervorzuheben. Die gute Zusammenarbeit mit der EU zeigte sich insbesondere in der Organisation mehrerer Strategie-Workshops zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission. Die Arbeiten zur Nachhaltigkeit betrafen unter anderem die Umsetzung der Roadmap der ZKR und die Entwicklung von Standards in Bezug auf Luftsadstoffe und Treibhausgase als Grundlage für ein internationales Label. Die ZKR setzte sich bei der EU auch für maßgeschneiderte Finanzierungsmöglichkeiten zur Förderung der Nachhaltigkeit und der Energiewende in der Binnenschifffahrt ein. Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel wurde die Ausarbeitung eines Masterplans Rhein vorgeschlagen. Angestrebt wird ein ganzheitlicher Ansatz, der über den Aspekt des Niedrigwassers hinausgeht und die Vorschriften auf europäischer Ebene berücksichtigt. Die niederländische Delegation trieb zudem die Arbeiten im Bereich der automatisierten Schifffahrt voran. So wurden mehrere Abweichungen für Projekte mit ferngesteuerten Schiffen auf dem Rhein gewährt. Schließlich erarbeitete die ZKR mögliche Lösungen zur Erhaltung bestimmter Schiffe angesichts des Ablaufs der langfristigen Übergangsbestimmungen im ES-TRIN. Hiervon betroffen sind 24 Themen, deren Übergangsbestimmungen ab 2035 auslaufen. Die Vorschläge sollen 2026 vom CESNI geprüft werden.

PRIORITÄTEN DER SCHWEIZERISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT DER ZKR

Die designierte schweizerische Präsidentschaft stellte ihre Ziele und Prioritäten für die nächsten zwei Jahre vor. Die Schlüsselthemen der ZKR werden 2026–2027 Umwelt, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Sicherheit sein. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Fortführung der laufenden Arbeiten zur Optimierung des ZKR-Sekretariats und die Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den europäischen Flusskommissionen gelegt werden. Eine entsprechende Pressemitteilung wird Anfang 2026 veröffentlicht.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER BINNENSCHIFFFAHRT

Für den gesamten Rhein war ein Rückgang des Frachtverkehrs zu verzeichnen (-6%*). Die Beförderung von trockenem Massengut zeigte eine negative Entwicklung (-8,4%), was vor allem auf zwei Marktsegmente (Sande, Steine, Erden und Baustoffe sowie Eisenerz) zurückzuführen war. Der Transport von festen Brennstoffen (Kohle) bildete das einzige Marktsegment, das – entgegen dem Trend der letzten Jahre – eine positive Entwicklung zeigte. Die Entwicklung bei der Beförderung von flüssigem Massengut (chemische Erzeugnisse und Erdölprodukte) verlief ebenfalls negativ (-8,5%). Beim Containerverkehr kam es zu einem leichten Anstieg um +1,0%, was auf eine Stabilisierung dieses Marktsegments hindeutet. Die Treibstoffpreise in der Binnenschifffahrt setzten ihren seit 2022 zu beobachtenden Abwärtstrend auch in der ersten Jahreshälfte 2025 fort. Diese Preise dürften in der zweiten Jahreshälfte 2025 und im Jahr 2026 weiter moderat sinken. In der ersten Jahreshälfte 2025 kam es aufgrund der niedrigen Wasserstände zudem zu einem deutlichen Anstieg der Frachtraten. Für die zweite Jahreshälfte 2025 wird aufgrund einer schwachen Beförderungsnachfrage und einer Normalisierung der Pegelstände von einem Rückgang der Frachtraten ausgegangen. In der Fahrgastschifffahrt bestätigte sich in der ersten Jahreshälfte 2025 der seit 2022 zu verzeichnende positive Trend. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2024 wurden an der Schleuse Iffezheim 7,6% mehr Passagen von Flusskreuzfahrtschiffen gezählt. Auch für die zweite Jahreshälfte 2025 sowie für 2026 wird mit einem Wachstum gerechnet.



Herr Portmann (Schweiz) und Herr van Kruiningen (Niederlande)



Palais du Rhin
2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10
Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org

* Vergleich erstes Halbjahr 2024 mit erstem Halbjahr 2025



ÄNDERUNGEN DER RHEINSCHPV BETREFFEND TGAIN UND SEITENLICHTER

Auf der Plenartagung wurde eine Anordnung vorübergehender Art gemäß der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) zu Spurführungsassistenten für die Binnenschiffahrt (TGAIN) verabschiedet. Ein TGAIN ist bekanntermaßen ein Navigationsgerät, das zur selbsttätigen Schiffssteuerung eines Fahrzeugs entlang einer zu verfolgenden Fahrspur auf dem Fahrzeug eingebaut ist. Die Änderungen der RheinSchPV dienen der Regelung der Verwendung von TGAIN und tragen zwei schweren Havarien an den Schleusen Iffezheim (Rhein) und Müden (Mosel) aus der jüngeren Vergangenheit Rechnung. Zu diesem Zweck enthalten sie Mindestvorschriften, die insbesondere das sichere Durchfahren von Schleusen gewährleisten sollen, bis die endgültigen Vorschriften voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Diese Anordnung vorübergehender Art ist eine internationale koordinierte Maßnahme, die vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2027 gelten wird.

Eine weitere Änderung der RheinSchPV zielt darauf ab, die Vorschriften für die Bezeichnung der Fahrzeuge und insbesondere die Seitenlichter anzupassen. Die Seitenlichter müssen bei bestimmten Fahrzeugen systematisch auf dem Hinterschiff angebracht werden, damit sie bei Nacht besser erkennbar sind. Mit der beschlossenen Änderung wird den Besonderheiten von Schlepp- und Schubbooten mit einer Länge von weniger als 35 m Rechnung tragen. Sie sieht vor, solche Fahrzeuge von der Pflicht zur Anbringung der Seitenlichter auf dem Hinterschiff zu befreien, da die Befestigung der Lichter mit technischen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

SECHS NEUE EMPFEHLUNGEN FÜR FERNSTEUERUNGSPROJEKTE

Um den Ausbau der ferngesteuerten Schiffahrt zu unterstützen und Erfahrungen zu sammeln, nahm die ZKR sechs Empfehlungen für die folgenden Pilotprojekte an:

- Gütermotorschiff ERNST KRAMER,
- Schubverband PRIVILEGE,
- Tankmotorschiff VOLHARDING 1,
- Tankmotorschiff VOLHARDING 1,
- Tankmotorschiff VOLHARDING 17,
- Gütermotorschiff BLUE MARLIN.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen der ZKR werden die nationalen Behörden ermächtigt, für diese sechs Schiffe von den Verordnungen der ZKR abzuweichen. Konkret sehen die Pilotprojekte vor, dass die Schiffe bzw. der Schubverband zu bestimmten Zeiten und auf bestimmten Abschnitten des Rheins aus der Ferne von einem Operator in einer Fernsteuerungszentrale (FSZ) gesteuert werden können. Bei diesen Projekten muss daher von einigen Bestimmungen der RheinSchPV und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) abgewichen werden, selbst wenn eine diensthabende Mindestbesatzung an Bord ist. Da es sich um eine Testphase handelt, bleibt der Schiffsführer an Bord allein verantwortlich und kann jederzeit eingreifen. Der Einsatz zusätzlicher Sensoren auf den Schiffen bzw. dem Schubverband, die dem Operator in der FSZ zur Verfügung stehenden Informationen und die Mindestbesatzung an Bord sollen ein im Vergleich zur „konventionellen“ Schiffahrt gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten. Die Empfehlungen sehen vor, dass der ZKR regelmäßig Auswertungsberichte vorgelegt werden, um Erfahrungen zu sammeln und diese in die Arbeit einfließen zu lassen. Diese Empfehlungen sind konkrete Beispiele für die Förderung von Innovationen und den Ausbau der automatisierten und ferngesteuerten Schifffahrt durch die ZKR.

MOBILITÄT VON BESATZUNGSMITGLIEDERN

Die ZKR billigte eine Änderung der Rheinschiffspersonalverordnung (RheinSchPersV), um künftig die Anerkennung von Befähigungszeugnissen, Schiffserlebnisbüchern und Bordbüchern, die von einem Drittstaat ausgestellt und von der Europäischen Kommission als gültig anerkannt wurden, zu ermöglichen. Dieser vorgezogene Schritt ermöglicht eine gleichzeitige Anerkennung durch die Europäische Kommission und die ZKR und gewährleistet somit die Kohärenz der Rechtsrahmen. Außerdem erleichtert er die Mobilität von Arbeitskräften, die auf dem Rhein arbeiten möchten. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

DER RHEIN ALS WASSERSTRASSE

Die ZKR bestätigte die Sperrung einzelner Kammern der Schleusen am Oberrhein zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten. Bereits am 17. Oktober hatte die ZKR auch im schriftlichen Verfahren einen Beschluss angenommen, der das Setzen einer Dalbe für das Festmachen mittelgroßer und großer Schiffe oberhalb der Schleuse Gerstheim betrifft.



ZKR

ZENTRALKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10
Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org

VERRINGERUNG DER EMISSIONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

Die Roadmap der ZKR zur Verringerung der Emissionen in der Binnenschifffahrt (2021) skizziert Übergangsszenarien für die Flotte und identifiziert eine Reihe finanzieller, regulatorischer und freiwilliger Maßnahmen. Als Folge des im Juni 2025 verabschiedeten und veröffentlichten Berichts über die Fortschritte bei der Umsetzung der Roadmap hat die ZKR die Überarbeitung der Studie „Wirtschaftliche und technische Bewertung der Technologien für ein Greening als Beitrag zur Energiewende zur emissionsfreien Binnenschifffahrt“ in die Wege geleitet. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, soll dieses Forschungsprojekt die Grundlage für eine Überarbeitung der Roadmap bis 2030 bilden.

ANTRAG AUF AUSLEGUNG DES GASÖLAKKOMMENS VON 1952

Die ZKR hat einen Antrag auf Auslegung des Abkommens von 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird, und der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erhalten. Im Lichte der Revidierten Rheinschifffahrtsakte interpretiert, zielt das Abkommen von 1952 darauf ab, die Gleichbehandlung der Binnenschifffahrtsunternehmen zu gewährleisten, indem es Abgaben, Steuern und alle sonstigen Regelungsmaßnahmen verbietet, die die Schifffahrt eines bestimmten Rheinuferstaates begünstigen könnten. Es befreit zudem Gasöl von jeglicher Besteuerung. Die eingegangene Beschwerde bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen der Niederlande, die es niederländischen Bunkerbetrieben erlauben, erneuerbare Kraftstoffe zu günstigen Preisen zu verkaufen. Da Gasöl 1952 der einzige verfügbare Kraftstoff war, hat die ZKR einen evolutionären Ansatz gewählt: Das im Abkommen von 1952 vorgesehene Verbot von Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit Auswirkungen auf die Kraftstoffpreise sollte ebenso wie für Gasöl auch für erneuerbare Kraftstoffe gelten.

Die ZKR ist jedoch der Ansicht, dass die von den niederländischen Behörden ergriffenen Maßnahmen nicht gegen das Abkommen von 1952 und die Revidierte Rheinschifffahrtsakte verstößen, da sie auf Binnenschifffahrtsunternehmen und nicht auf Bunkerbetriebe abzielen. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt in den anderen Rheinuferstaaten durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da den Binnenschifffahrtsunternehmen freigestellt bleibt, wo sie ihren Kraftstoff bunkern und welchen Kraftstoff (Gasöl oder andere) sie verwenden. Im Interesse des Umweltschutzes sollten Anreize zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe unterstützt werden.

EINRÄUMUNG DES STATUS EINES BEOBACHTERSTAATES FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU

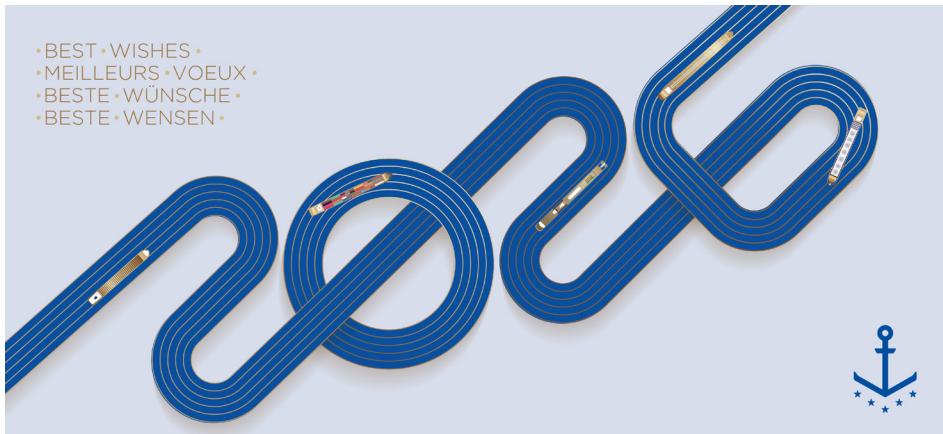
Auf ihrer Herbstplenartagung verlieh die ZKR der Republik Moldau den Status eines Beobachterstaates. Die Republik Moldau ist Mitglied der Donaukommission und hat den Status eines offiziellen Beitrittskandidaten zur Europäischen Union. Außerdem hat Moldau seit 2023 Beobachterstatus beim CESNI. Die ZKR sieht der Beteiligung Moldaus an ihren Aktivitäten mit Freude entgegen. Moldau ist der zwölftes Staat, der Beobachterstatus bei der ZKR hat.

NÄCHSTE PLENARTAGUNG

Die nächste Plenartagung der ZKR findet am 11. Juni 2026 in Straßburg statt.

Alle im Plenum gefassten Beschlüsse können ab Mitte Januar 2026 auf der Website der ZKR unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.ccr-zkr.org/13020400-de.html>.

DIE ZKR WÜNSCHT IHNEN FROHE FESTTAGE!



ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.